



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. Januar 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen .

bei Antwort bitte angeben

Dr. A. Kolenbrander

Telefon 0211 855-4126

Telefax 0211 855-

anne.kolenbrander@mags.nrw.

de

## Ihr Antrag vom 10. Dezember

Sehr geehrter Herr 

herzlichen Dank für Ihre Anfrage vom 10. Dezember, in der Sie um Übersendung von Unterlagen zum Risikomanagement bei SARS-CoV-2 bitten. Alle von Ihnen angefragten Unterlagen, die dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vorliegen, sind öffentlich zugänglich.

Hinsichtlich von Lageeinschätzungen sowie der Risikobewertung für die Bevölkerung orientiert sich die Landesregierung an den veröffentlichten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Das RKI ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention. Die Kernaufgaben des RKI sind die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere der Infektionskrankheiten. Zu den Aufgaben gehört der generelle gesetzliche Auftrag, wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis für gesundheitspolitische Entscheidungen zu erarbeiten. Dazu gehört auch eine Lage- bzw. Risikoeinschätzung. Dabei stützt sich das RKI auf unterschiedliche Surveillance-Instrumente, Modellierungen und Studien in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern. Teils wurden dabei bestehende Systeme ausgebaut, teils neue Systeme

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

etabliert. Auf der Internetseite des RKI werden diese Projekte gelistet und kontinuierlich aktualisiert.

Die Sicherstellung der Qualität solcher Studien ist nicht Aufgabe des MAGS, sondern liegt in der Verantwortung des jeweiligen Studienleiters. Entsprechende Unterlagen liegen hier daher nicht vor. Bezogen auf die Sicherstellung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen verweise ich auf die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen, die entsprechende Anforderungen formuliert und öffentlich verfügbar ist.

Das MAGS steht auf Fachebene über Telefonschaltkonferenzen regelhaft mit den anderen Ländern, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in einem kontinuierlichen Austausch zu vielfältigen Fragestellungen des Infektionsschutzes. In dieser Runde wird insbesondere seit Bekanntwerden der ersten SARS-CoV-2-Fälle in Deutschland auch die Pandemie-Bekämpfung thematisiert.

Darüber hinaus lässt sich das MAGS regelmäßig von Fachleuten für Virologie und Epidemiologie hinsichtlich der Einordnung der aktuellen Lage sowie der zu ergreifenden Maßnahmen beraten.

Der am 3. April 2020 von Ministerpräsident Armin Laschet einberufene Expertenrat Corona umfasst zwölf interdisziplinär zusammengesetzte Expertinnen und Experten, die transparente Kriterien und Strategien für die Rückkehr ins soziale und öffentliche Leben entwickeln. Das Expertengremium aus hochrangigen und renommierten Vertreterinnen und Vertretern der Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie, Soziologie und der Sozialarbeit tagt unter Teilnahme des Ministerpräsidenten und des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und stellvertretenden Ministerpräsidenten in unregelmäßigen Abständen per Videokonferenz. Ziel des Expertenrats ist es, die Expertise

verschiedener Fachrichtungen zusammenzutragen und das vorhandene Wissen zu bündeln, um so einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen zu können, der neben den epidemiologischen Entwicklungen auch die wirtschaftlichen und sozialen Schäden des Lockdowns berücksichtigt. Die Stellungnahmen des Expertenrats sind öffentlich zugänglich.

Bezogen auf Ihre Nachfrage zu Interessenkonflikten zwischen Behörden und pharmazeutischen Unternehmen kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Nach § 77a Arzneimittelgesetz (AMG) haben die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass mit der Überwachung befasste Bedienstete keine finanziellen oder sonstigen Interessen in der pharmazeutischen Industrie haben, die ihre Neutralität beeinflussen könnten. Diese Personen geben jährlich dazu eine Erklärung ab. Die Erklärungen wurden von den betroffenen Bediensteten fristgerecht abgegeben und liegen in den zuständigen Behörden (Bezirksregierungen) zur öffentlichen Einsicht vor.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. A. Kolenbrander